



Bundesministerium der Finanzen
Herrn Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

9. September 2014

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-AnpG)

Sehr geehrter Herr Sell,

herzlichen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-AnpG). Mit diesem Gesetz ist vorgesehen, das nationale Steuerrecht an das Recht der Europäischen Union und die Rechtsprechung des EuGH anzupassen. Wir haben die nachfolgenden Anmerkungen und freuen uns über eine Berücksichtigung unserer Vorschläge.

1. Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nach § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG (Artikel 5 Nummer 8 Zollkodex-AnpG)

Mit diesem Gesetz soll auch die Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG angepasst werden. Für die bisherige Berechnung hatte der BFH mit Urteil vom 18. Dezember 2013 (I R 71/10) im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 28. Februar 2013 (Rs. C-168/11 – Beker und Beker) einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit im Hinblick auf das unionsrechtliche Gebot, das subjektive Nettoprinzip vorrangig im Wohnsitzstaat zu verwirklichen, festgestellt. Der Entwurf enthält nun die erforderlich gewordene Änderung des § 34c Abs. 1 EStG, die dieser Rechtsprechung Rechnung trägt und die Europarechtswidrigkeit der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages im Rahmen der Direktanlage beseitigt.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
Markus.Erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanten

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt jedoch nicht, dass eine vergleichbare Regelung bei der Anlage über Investmentfonds im Investmentsteuergesetz analog nachvollzogen wird.

§ 4 Abs. 2 InvStG enthält Regelungen zur Anrechnung von Quellensteuern, die auf über Investmentfonds bezogenen Einkünften lasten. Der Anrechnungshöchstbetrag für betriebliche Anleger ist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 InvStG zu ermitteln. Dabei bleiben abzugsfähige personen- und familienbezogene Positionen analog dem bisherigen § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG unberücksichtigt. Somit verstößt § 4 Abs. 2 Satz 2 InvStG in gleicher Weise gegen Unionsrecht wie der bisherige § 34c Abs. 1 EStG (bei der Direktanlage). Betroffen sind dabei einkommensteuerpflichtige Anleger, die die Investmentanteile im Betriebsvermögen halten.

Wir bitten daher – vor dem Hintergrund einer möglichen Vorlage an den EuGH – um eine Nachbesserung im laufenden Gesetzgebungsverfahren dahingehen, dass die Novellierung des § 34c Abs. 1 EStG auch analog im InvStG nachvollzogen wird.

2. Beschränkung der Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer bei ausländischen Investmentfonds nach § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG

Nach wie vor werden inländische Anleger in Auslandsfonds bei bestimmten inländischen Einkünften des Investmentfonds gegenüber inländischen Anlegern in Inlandsfonds steuerlich benachteiligt. Ursächlich hierfür ist die Fiktion des § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG, wonach mit inländischer Quellensteuer belastete inländische Einkünfte eines ausländischen Investmentfonds beim inländischen Anleger für Zwecke der Steueranrechnung wie **ausländische Einkünfte** behandelt werden.

Hieraus ergibt sich, dass vom ausländischen Investmentfonds gezahlte deutsche Ertragsteuern beim inländischen Anleger nicht in voller Höhe, sondern lediglich im Rahmen der Höchstbetragsregelung des § 34c EStG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 3 InvStG anrechenbar sind.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung von inländischen Anlegern in Inlands- und Auslandsfonds könnte gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Daher erscheint zeitnah eine Regelung geboten, wonach es hinsichtlich der Berücksichtigung von Vorbelastungen von Einkünften eines Investmentfonds mit deutschen Ertragsteuern zu einer Gleichbehandlung von Anlegern in Inlands- und Auslandsfonds kommt.

Wir stehen Ihnen für einen konstruktiven Dialog hierzu jederzeit gerne zur Verfügung.

3. Erweiterte Aufgabe des BZSt für die Entlastung von Kapitalertragsteuer von Körperschaften (Artikel 9 Nummer 1 Zollkodex-AnpG)

Wir bitten um Wiederaufnahme des Petitums des Bundesrates gem. Drucksache 184/14 (Beschluss) vom 13. Juni 2014 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften hinsichtlich der Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 39 FVG.

VORSCHLAG: § 5 Absatz 1 Nr. 39 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) sollte wie folgt geändert werden:

„§ 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 folgende Aufgaben:

(...)

39. die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 32 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes soweit die Voraussetzungen der Nummer 2 nicht vorliegen, die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen, in denen für einen Antragsteller im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes als Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist. Die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die dem Bund durch diese Zuständigkeit entstehen, werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Zwischen den einzelnen Ländern werden die Kosten im Sinne des Satzes 2 entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verhältnis aufgeteilt.“

Grundsätzlich ist aus der Praxis zu berichten, dass die Erstattungsanträge und -anfragen mit erheblichem Aufwand verbunden sind, sowohl vom Arbeitseinsatz als auch systemseitig. Der Aufwand hinsichtlich Dokumentation ist insbesondere bei einem DBA-Erstattungsantrag hoch. Bei Erstattungsanträgen basierend auf EuGH-Rechtsprechung wird dies noch aufwendiger und kostspieliger, da ein externer Berater regelmäßig beauftragt werden muss. Ein Mitglied teilte uns mit, dass bei ihm ein komplettes Team in UK damit beschäftigt ist, diesen Anfragen, Vorbereitungen etc. nachzukommen. In den meisten Fällen wird dieser Service der Bank den Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Rechtssicherheit sollte daher das Bundeszentralamt für Steuern **alleinige zentrale zuständige Behörde** für derartige Anträge sein.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG i. V. m. § 32 Absatz 5 KStG ist für Anträge von EU-/EWR-Körperschaften das **Bundeszentralamt für Steuern** für die Entlastung von Kapitalertragsteuer bei Streubesitzdividenden zuständig geworden. Nach wie vor ungeklärt ist allerdings die Zuständigkeit für Anträge, die nicht unter die Vorschrift § 32 Absatz 5 KStG fallen, vor allem von Körperschaften, die in Drittstaaten ansässig sind. Der Bund ist der Auffassung, dass weiterhin die **Finanzämter** im Sinne des § 20 Absatz 3 AO sachlich und örtlich zuständig sind. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 26. Juni 2013 (I R 48/12) bestätigt.

Mit der vom Bundesrat vorgelegten Lösung wird erreicht, dass das Bundeszentralamt für Steuern unabhängig von der Anspruchsgrundlage für die Entlastung von Kapitalertragsteuer zuständig ist, wenn drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, namentlich:



- der Antragsteller ist gemäß § 2 Nummer 1 KStG beschränkt steuerpflichtig,
- der Antragsteller ist Gläubiger für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG und
- die Körperschaftsteuer ist nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 KStG abgegolten.

Auf jeden Fall mit umfasst von der Regelung ist auch der Entlastungsanspruch nach § 32 Absatz 5 KStG. Durch die Anknüpfung an die Person des Antragstellers wird aber auch erreicht, dass das Bundeszentralamt für Steuern zentral für **alle** Erstattungsanträge zuständig ist, die damit begründet werden, dass der Steuereinbehalt aufgrund von § 32 Absatz 1 Nummer 2 KStG gegen Unionsrecht verstoße und mit denen eine Freistellung von der Steuer begehrt wird.

Der Einleitungssatz stellt klar, dass die Zuständigkeitsvorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG als lex specialis vorgeht. Dies ist vor allem für die unverändert belassenen Regelungen zur Kostenverteilung von Bedeutung.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Erb

gez. Andreas Kastl